



Datum 12.11.2004
Zuständig Besson, Pierre
Abteilung Bourses/Marchés
Telefon direkt +41 31 323 08 80
E-Mail direkt pierre.besson@ebk.admin.ch
Referenz 431/2004/02355-0008

An die Vernehmlasser

Sistierung der Verordnungsrevision zum Übernahme- und Offenlegungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EBK und die Übernahmekommission (UEK) haben am 17. Oktober 2003 Revisionsentwürfe zur Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK) und zur Übernahmeverordnung-UEK (UEV-UEK) in die Vernehmlassung geschickt. Die Umsetzung der Vernehmlassungsergebnisse – unter teilweiser Zustimmung wurden neue, zum Teil materiell wesentliche Revisionsvorschläge eingereicht und zahlreiche Revisionspunkte kritisiert – hätte zwingend zu einer aufwändigen Totalrevision geführt.

Die geltende Behördenorganisation im Übernahmewesen steht wegen der laufenden Totalrevision der Bundesrechtspflege zur Zeit ebenfalls in Überprüfung. EBK und UEK sind der Meinung, dass ein künftig vierstufiger Instanzenzug im Übernahmerecht (UEK, Übernahmekammer EBK, Bundesverwaltungsgericht, Bundesgericht) verhindert werden soll. Sie streben einen kurzen Instanzenzug mit nur zwei Instanzen (UEK neu mit Verfügungskompetenz, Weiterzug an das Bundesverwaltungsgericht als zweite und letzte Instanz) und kurzen Fristen an.

Da diese geplante Behörden-Reorganisation zahlreiche Anpassungen auf Gesetzes- (v.a. BEHG) und Verordnungsstufe bedingt, wären zwei aufeinanderfolgende Revisionen der beiden Verordnungen erforderlich geworden. Dies würde zu ineffizienten und unerwünschten Doppelspurigkeiten führen und wäre vor allem den Adressaten des Übernahme- und Offenlegungsrechts nicht zumutbar.



Eidgenössische Bankenkommision
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Deshalb entschied die Übernahmekammer der EBK, die Revision der Verordnungen zum Übernahme- und Offenlegungsrecht vorläufig einzustellen. Stattdessen soll eine Revision des Börsengesetzes im Hinblick auf die angestrebte Behörden-Reorganisation vorgezogen werden, um die gesetzgeberischen Konsequenzen und Umsetzungs-Chancen zu klären. Im Anschluss daran kann eine – falls nötig – integrale Totalrevision der beiden Verordnungen an die Hand genommen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
Eidg. Bankenkommision

Franz Stirnimann
Vizedirektor

Pierre Besson
Börsen und Märkte